

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Nothilfefonds Energieschulden

21. Oktober 2022



Ausgangslage

- Steigende Energiekosten (inbes. Gas + Strom)
- Hohe Nachforderungen der Energieversorger zu erwarten
- Höhere Abschlagszahlungen für Energiekosten führen zu steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust

1. Entlastungspakte des Bundes
2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
3. Umsetzung des Nothilfefonds

21. Oktober 2022

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Entlastungspakete des Bundes

21. Oktober 2022



Erstes und zweites Entlastungspaket

- Anhebung Grundfreibeträge
- Erhöhung Pendlerpauschale
- Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag
- Einmalzuschuss für Erwachsene im Sozialleistungsbezug
- Sofort-Zuschlag für Kinder im Sozialleistungsbezug
- Einmalzuschuss für Empfänger*innen von Arbeitslosengeld
- Heizkostenzuschuss bei Bezug von Wohngeld, BAföG ua.
- Energiepreispauschale für Erwerbstätige
- Familienzuschuss (Kindergeld)
- 9-Euro-Ticket



Drittes Entlastungspaket

- Energiepreispauschale für Rentner*innen und Studierende
- Sofortiger Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger*innen
- Höheres Kindergeld
- Einführung Bürgergeld mit höheren Regelsätzen und Freibeträgen
- Wohngeldreform
- Freistellung Sonderzahlungen

- *Gaspreisbremse?*
- *Strompreisbremse?*

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

21. Oktober 2022



Ausgangslage

- Kosten für Heizungsenergie werden in der Regel im Rahmen eines laufenden Sozialleistungsbezug (u.a. § 22 SGB II, § 35 SGB XII) berücksichtigt/anerkannt.
- → Nachforderungen des Energieversorgers werden im Rahmen des Sozialleistungsbezugs (SGB II, SGB XII) in der Regel von der Sozialleistungsbehörde „übernommen“.



Ausgangslage

- Kosten für Strom sind im Rahmen der Regelleistungen (Regelsatz) berücksichtigt und werden nicht separat berücksichtigt (außer Strom für Warmwasser).
- → Nachforderungen des Stromversorgers werden im Rahmen des Sozialleistungsbezugs (SGB II, SGB XII) in der Regel von der Sozialleistungsbehörde nicht „übernommen“, da die Kosten aus den Regelleistungen zu finanzieren sind.



Ausgangslage

- Nachforderungen des Energieversorgers gegenüber „Nicht-Sozialleistungsbeziehern“ sind idR von den Kunden selbst zu begleichen.
- Bleiben Zahlungen / Nachzahlungen des Kunden aus, entscheidet der Energieversorger, ob und welche Schritte er einleitet (Mahnung, Vereinbarung von Ratenzahlung)
- Der Energieversorger entscheidet, ob und wann er die Energieversorgung unterbricht/einstellt (Versorgungssperre) → soweit rechtlich zulässig!



Sozialrechtliche Ansprüche

- „Nicht-Sozialleistungsbezieher“ können mit der Nachforderung des Energieversorgers einen einmaligen Bedarf für Heizungsenergie im Monat der Fälligkeit geltend machen.
- Die Sozialleistungsbehörde prüft im Rahmen des Verwaltungsverfahrens etwaige einmalige Leistungen
 - nach § 22 SGB II (Jobcenter)
 - nach § 35 SGB XII (Stadtverwaltung)

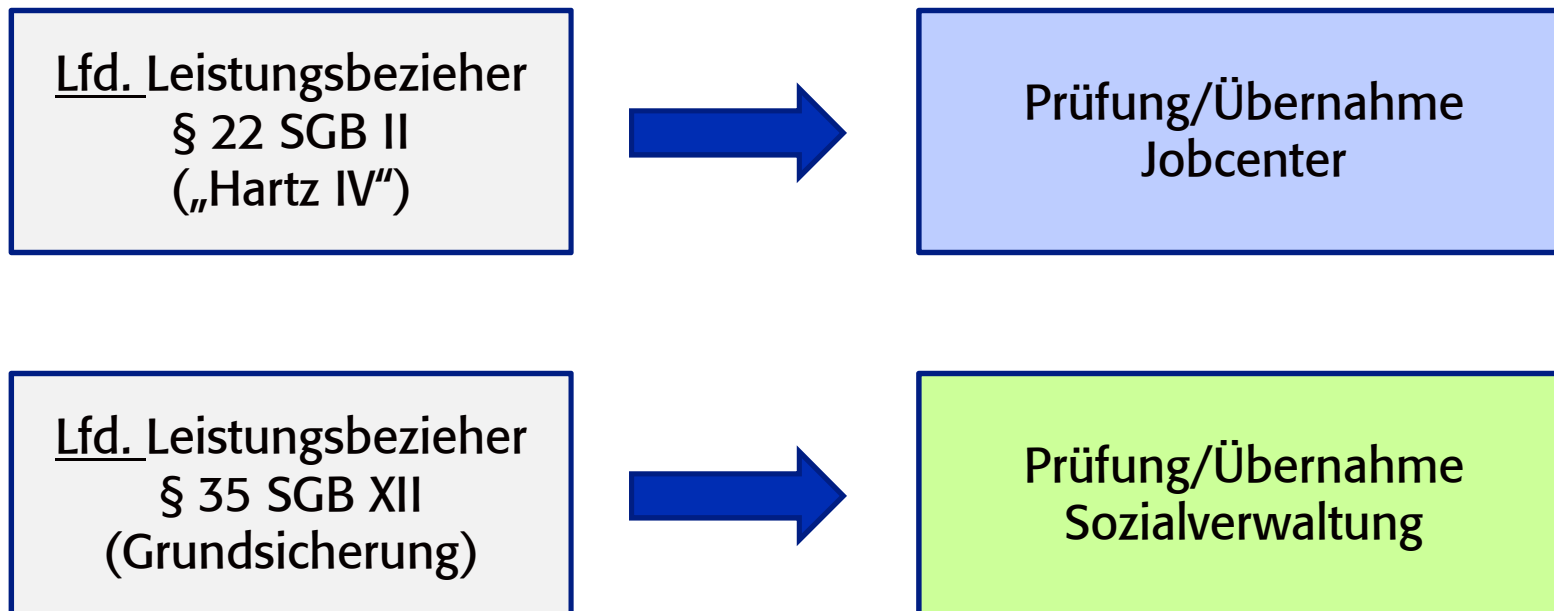


Sozialrechtliche Ansprüche

- Grundsatz: Bei Leistungsbeziehenden nach SGB II / SGB XII werden Energiekosten von der Leistungsbehörde „übernommen“.
- Nichtleistungsbeziehende können im Monat der Fälligkeit der Nachforderung (Jahresabrechnung) eine einmalige Sozialleistung nach SGB II / SGB XII als Beihilfe beantragen.
- Für Nichtleistungsbeziehende kann nach Fälligkeit (= Schulden) eine Darlehensgewährung zur Begleichung von Energieschulden beantragt werden (§§ 21, 36 SGB XII).

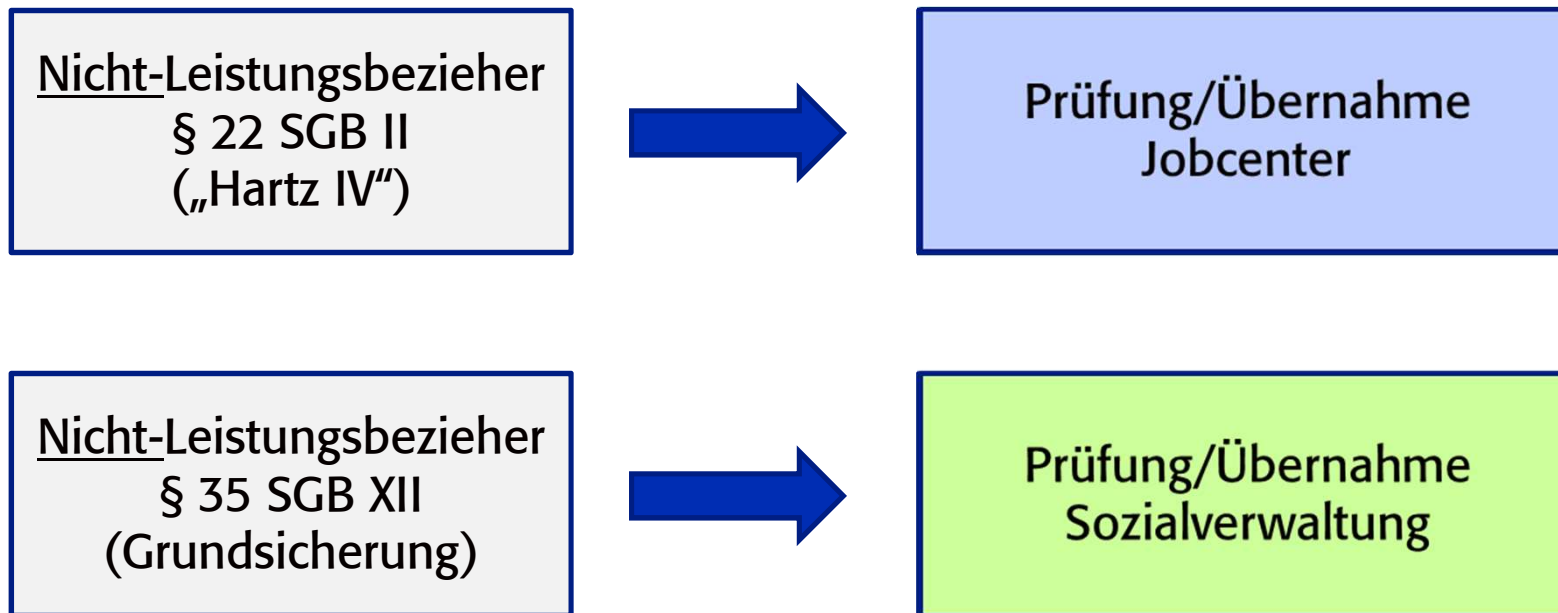


Aktuelle Nachforderung
Energieversorger





Aktuelle Nachforderung
Energieversorger





Musterberechnung Nichtleistungsbezieher

- **Nachforderung Heizenergiekosten der Stadtwerke 1.200 Euro**

Regelsatz	449 €
Miete (inkl. kalte NK)	450 €
Heizkosten	100 €
Heizkostennachzahlung anteilig	100 €
<u>Miete warm</u>	<u>650 €</u>
Bedarf	1.099 €
Einkommen anzurechnen	1.200 €
Übersteigend	101 €



Musterberechnung Nichtleistungsbezieher

- **Nachforderung Heizenergiekosten der Stadtwerke 2.700 Euro**

Regelsatz	449 €
Miete (inkl. kalte NK)	450 €
Heizkosten	100 €
Heizkostennachzahlung anteilig	225 €
<u>Miete warm</u>	<u>775 €</u>
Bedarf	1.224 €
Einkommen anzurechnen	1.200 €
Übersteigend	- 24 €



Alte Nachforderung Energieversorger
(außerhalb der Fälligkeit)

Nicht-Leistungsbezieher
§ 21 SGB II/ § 36 SGB XII
(„Hartz IV“)



Prüfung/Übernahme
Sozialverwaltung

Nicht-Leistungsbezieher
§ 36 SGB XII
(Grundsicherung)



Prüfung/Übernahme
Sozialverwaltung





Sozialrechtliche Ansprüche

- **§ 36 SGB XII - Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**
- Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.



Sozialrechtliche Ansprüche

- **§ 36 SGB XII - Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**
- Voraussetzungen, u.a.:
 - Der Energieversorger muss die Versorgungssperre angedroht haben.
 - Der Kunde hat erfolglos versucht, mit dem Energieversorger eine Ratenzahlung zu vereinbaren.
 - Der Kunde hat keine Möglichkeiten der Selbsthilfe.
 - Der Kunde hat kein ausreichendes Einkommen (vorhergehende Prüfung einmaliger Leistungen).



Sozialrechtliche Ansprüche

- **§ 36 SGB XII - Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**
 - Die Leistung zur Begleichung von Energieschulden wird in der Regel als **Darlehen** erbracht (Rückzahlung).
 - Eine Leistung als nicht zurückzuzahlende Beihilfe kommt nur in wenigen Ausnahmen in Betracht (z. B. bei Privatinsolvenz oder Vermögensauskunft / eidesstattliche Versicherung).



Sozialrechtliche Ansprüche

- **§ 36 SGB XII - Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft**
- Zusammenfassung:
 - Sozialrechtliches Leistungsverfahren (SGB I, X, XII)
 - Notlage (Androhung der Sperrung durch den Energieversorger) muss bereits eingetreten sein
 - Umfassende Darlegungspflicht der Antragsteller
 - Rechtfertigung der Schuldenübernahme (z. B. Bedürftigkeit)
 - Leistungen idR nur als zurückzuzahlendes Darlehen



Fazit 1

- Heizenergiekosten werden für Sozialleistungsempfänger „übernommen“ - § 22 SGB II, § 35 SGB XII -
- Heizenergiekosten können für Nicht-Sozialleistungsempfänger „übernommen“ werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (sozialrechtliches Antrags-/Bewilligungsverfahren, sozialrechtliche Bedürftigkeit) - § 22 SGB II, § 35 SGB XII -
- Heizenergieschulden können darlehensweise übernommen werden in besonderen existenziellen Notlagen - § 36 SGB XII -

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Fazit 2

- Stromschulden können für Sozialleistungsempfänger und für Nicht-Sozialleistungsempfänger darlehensweise übernommen werden in besonderen existenziellen Notlagen - § 36 SGB XII -



Fazit 3

Wer seinen Lebensunterhalt (einschl. Kosten der Unterkunft und Energieaufwendungen)

- einmalig (z. B. Nachzahlung)
- laufend (monatliche Belastungen)

nicht finanzieren kann, muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Sozialleistungen stellen!

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Umsetzung des Speyerer Nothilfefonds

21. Oktober 2022

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Nothilfefonds

- 100.000 Euro Stadtwerke
- 100.000 Euro Stadt Speyer

21. Oktober 2022



Anwendung Nothilfefonds

- **Voraussetzungen:**
 1. Nachforderungen des Energieversorgers aufgrund Energiepreissteigerungen im Zuge der „Gaskrise“.
 2. Keine Ratenzahlungsvereinbarung mit Energieversorger möglich
 3. Keine Selbsthilfe möglich (kein verwertbares Vermögen, kein Dispo-Kredit, Nachweis Bank)
 4. Keine Schuldenübernahme SGB II / SGB XII möglich
 5. Kunde stellt sicher, dass zukünftige Forderungen / Abschlagszahlungen gezahlt werden (ggf. Antrag auf laufende Leistungen des Jobcenters / Sozialamts)



Nothilfefonds

- Anwendungsfälle Nothilfefonds?
 - Welche Kriterien?
 - Berücksichtigung von nicht geschütztem Vermögen?
 - Welche finanziellen Belastungen werden berücksichtigt?
 - Nur einmalige Beihilfe?
 - Volle oder teilweise Anerkennung / Übernahme?
 - Gewährung von Pauschalen (Obergrenzen)?



Umsetzung Nothilfefonds

- Angesiedelt bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 4, Abt. 410
- Entscheidung über Mittelgewährung trifft ein kleines Gremium (Stadtwerke, Stadtverwaltung, Beratungsstellen Diakonie/Caritas)
- Geldflüsse unmittelbar von Fonds an Energieversorger (Gläubiger)
- Sicherstellung von Datenschutz und Dokumentation

**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**

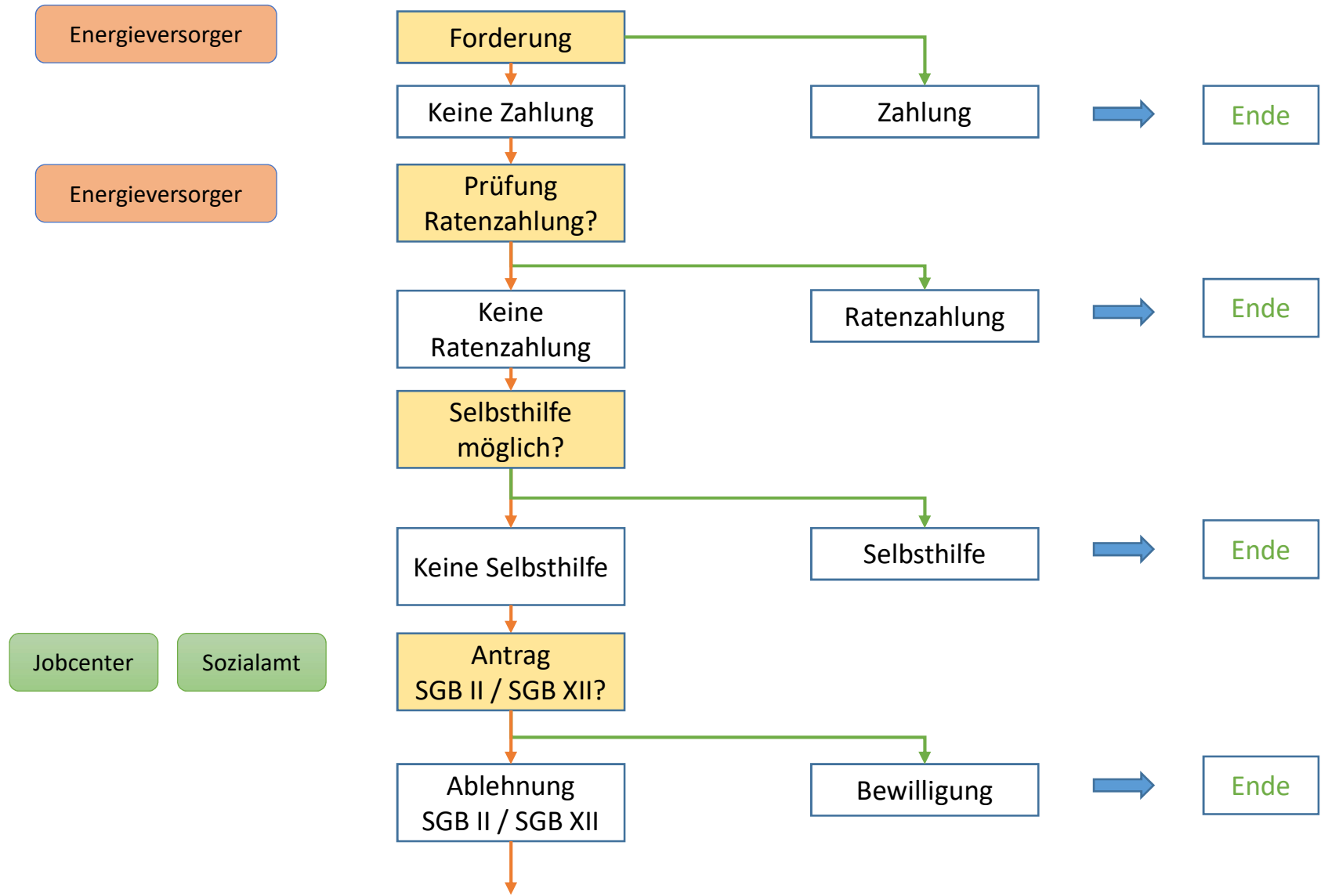


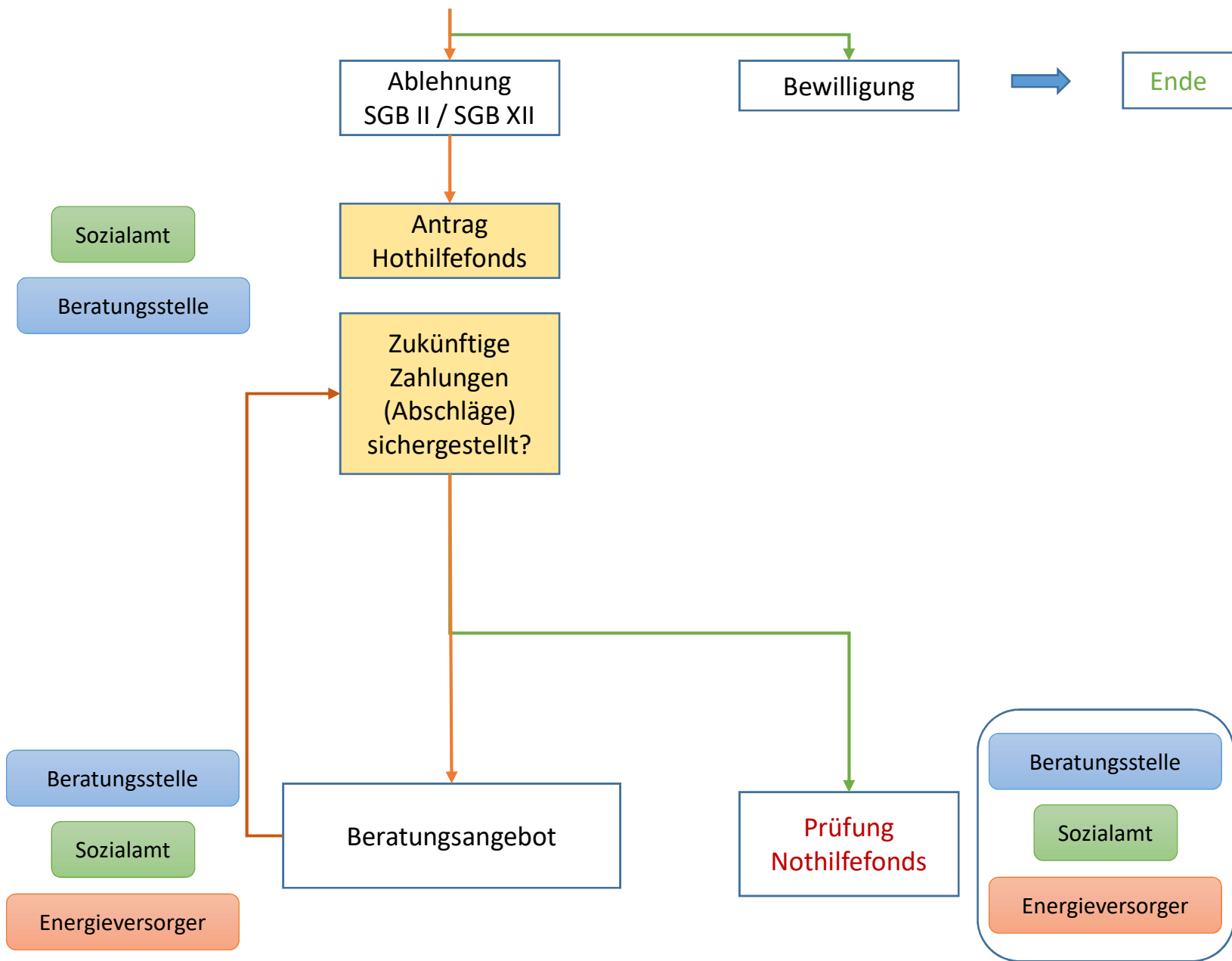
KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Nothilfefonds Energieschulden

21. Oktober 2022





**SPEYER.
VIEL ZU
ERLEBEN!**



KULTUR
TOLERANZ
LEBENS Lust



Nothilfefonds Energieschulden

21. Oktober 2022